

Abgeltungssteuer – Jetzt ist es soweit!

Option zur Veranlagung – Sparerpauschbetrag ausschöpfen – Nichtveranlagungsbescheinigung

Jetzt ist es also soweit! **Zum 01.01.2009** wird die im Vorfeld bereits lebhaft diskutierte **Abgeltungssteuer für private Einkünfte aus Kapitalvermögen** eingeführt. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Kapitalertragsteuer/Zinsabschlagsteuer. Betroffen sind nicht nur laufende Kapitalerträge wie Zinsen oder Dividenden, sondern auch Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen, z. B. Gewinne aus Aktienverkäufen, wenn die Aktien ab dem Jahr 2009 angeschafft werden.

Mit der Abgeltungssteuer werden alle Kapitalerträge, die nicht in einem Unternehmen anfallen, mit dem einheitlichen Steuersatz von 25 % besteuert. Dazu kommen der Solidaritätszuschlag auf die Abgeltungssteuer mit 5,5 % und ggf. Kirchensteuer mit 8 oder 9 %.

Hinsichtlich der Kirchensteuererhebung bestehen für den Steuerpflichtigen zwei Alternativen:

- Er kann bei seiner Bank seine Konfession angeben.
Dann nimmt die Bank die Erhebung der Kirchensteuer vor, behält diese mit der Abgeltungssteuer und dem Solidaritätszuschlag ein und führt alles an die Finanzverwaltung ab.
- Er kann in seiner Einkommensteuererklärung angeben, in welcher Höhe Kapitalertragsteuer von der Bank einbehalten wurde.
In diesem Fall setzt das Finanzamt auf der Grundlage der angegebenen Abgeltungssteuer die zutreffende Kirchensteuer fest.

Die Abgeltungssteuer von 25 % wird um die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ermäßigt. Dadurch wird erreicht, dass die gezahlte Kirchensteuer auf Kapitalerträge, die als Sonderausgabe abziehbar wäre, bereits bei der gesonderten Steuerfestsetzung pauschal abgezogen wird.

Der Abgeltungssteuer unterliegen insbesondere

- Zinsen
- Dividenden
- Spekulationsgeschäfte mit Wertpapieren
- Erträge aus Investmentfonds
- Termingeschäfte
- Erträge aus Zertifikaten

Die einbehaltene Abgeltungssteuer hat Abgeltungswirkung, d. h. der Steuerpflichtige muss die mit dem besonderen Steuersatz von 25 % besteuerten Kapitalerträge nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Zu erklären sind nur noch Kapitalerträge, bei denen keine oder zu wenig Steuer einbehalten wurde, z. B. Zinserträge aus Konten im Ausland oder aus einem privaten Darlehen. Diese werden dann im Rahmen der Veranlagung mit dem gesonderten Steuersatz von 25 % versteuert.

Da die Abgeltungssteuer mit 25 % Abgeltungswirkung entfaltet, kann der Steuerpflichtige ab 2009 **keine**

Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften mehr abziehen .

Lediglich ein **Sparerpauschbetrag** in Höhe von **801 EUR** , bei Zusammenveranlagung **1.602 EUR** , kann von den Kapitalerträgen abgezogen werden.

Darüber hinausgehende nachweisbare Werbungskosten sind ab 2009 nicht mehr abzugsfähig, z. B. Zinsen aus der Finanzierung eines GmbH-Anteils im Privatvermögen.

Verluste aus Kapitalvermögen können künftig nur noch mit Überschüssen aus Kapitalvermögen verrechnet werden, nicht mehr mit anderen positiven Einkünften.

Im Rahmen der Kapitaleinkünfte dürfen Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen ausgeglichen werden.

Steuerpflichtige, die auf Grund Ihrer geringen Einkünfte einen **persönlichen Steuersatz von weniger als 25 %** haben, können eine **Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen** beantragen, indem sie ihre sämtlichen privaten Kapitalerträge, einschließlich derjenigen, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, in der **Einkommensteuererklärung** angeben (Veranlagungsoption).

Die Option zur Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalvermögen empfiehlt sich insbesondere auch dann, wenn der steuerfreie Sparerpauschbetrag von 801 EUR bzw. 1.602 EUR nicht durch entsprechende Freistellungsaufträge bei den Banken ausgeschöpft ist. In diesem Fall würde die Bank Abgeltungssteuer auf Beträge erheben, die eigentlich bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags steuerfrei wären. Bei der Option zur Veranlagung der Kapitaleinkünfte wird der nicht ausgeschöpfte Sparerpauschbetrag in voller Höhe berücksichtigt und ggf. zuviel gezahlte Abgeltungssteuer zurückerstattet.

Im Rahmen der Veranlagung prüft das Finanzamt vom Amt wegen, ob der persönliche Einkommensteuersatz zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt (Günstigerprüfung). Ergibt die Günstigerprüfung, dass der persönliche Einkommensteuersatz über 25 % liegt, gilt der Antrag auf Veranlagung der Kapitaleinkünfte als nicht gestellt. Die Kapitaleinkünfte werden also generell höchstens mit 25 % Abgeltungssteuer plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastet.

Das Veranlagungswahlrecht kann nur einheitlich für alle Kapitaleinkünfte eines Jahres ausgeübt werden. Zusammenveranlagte Ehegatten müssen das Wahlrecht einheitlich für ihre gesamten Kapitaleinkünfte ausüben.

Auch bei einem Antrag auf Veranlagung der Kapitaleinkünfte ist ein Abzug von Werbungskosten über dem Sparerpauschbetrag von 801 EUR bzw. 1.602 EUR und die Verrechnung von Verlusten aus Kapitalvermögen mit anderen positiven Einkünften nicht möglich.

Bei Verzicht auf die Veranlagungsoption sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass der Sparerpauschbetrag durch entsprechend erteilte **Freistellungsaufträge** vollständig ausgeschöpft wird.

Menschen mit geringem Einkommen, z. B. Rentner, können eine sog. **Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung)** bei ihrem Finanzamt beantragen, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 7.664 EUR, bzw. 15.328 EUR bei Verheirateten, beträgt. Die NV-Bescheinigung, die für drei Jahre gilt, wird der Bank vorgelegt. Für den Zeitraum der Gültigkeit der NV-Bescheinigung wird von der Bank keine Abgeltungssteuer einbehalten.

Anleger, die am 01.01.2009 mindestens 64 Jahre alt sind, können sich selbst bei einem individuellen Steuersatz über 25 % Geld über die Einkommensteuererklärung zurückholen, indem Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit und positive Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung durch Anrechnung des

sog. **Altersentlastungsbetrags** teilweise steuerfrei gestellt werden.

(Veröffentlicht im Dezember 2008)

